

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE  
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff  
Rechtsanwalt  
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1  
9490 Vaduz  
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30  
Fax +423 238 10 31  
info@schlichtungsstelle.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Herrn Regierungsschef Adrian Hasler  
Regierungsgebäude  
Peter-Kaiser-Platz 1  
9490 Vaduz

Vaduz, 1. Februar 2016 PW/ik

### **Jahresbericht 2015**

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit über meine Tätigkeit als von der Regierung bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2015.

1. Per 01.01.2015 übernahm ich sieben anhängige Beschwerdefälle. Im Jahr 2015 kamen 25 neue Beschwerdefälle dazu, so dass gesamthaft im Berichtszeitraum 2015 32 Beschwerdefälle (im Vorjahr waren es 23) zu behandeln waren.
2. Von diesen 32 Beschwerdefällen waren in 21 Fällen acht verschiedene Banken betroffen, in drei Fällen Vermögensverwaltungsgesellschaften und in acht Fällen Treuhandgesellschaften bzw. Treuhänder.

Es handelte sich wiederum um ein buntes Spektrum an Beschwerdegegenständen, und zwar vor allem Auskunftsbegehren, Gebührenbeanstandungen, Anlageverluste sowie Auszahlungen ohne Genehmigung von Zeichnungsberechtigten.

Die Höhe der geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich zwischen EUR 9,00 (!) und sechsstelligen Beträgen.

3. Von den behandelten 32 Beschwerdefällen konnten 23 erledigt werden, und zwar 10 in Form einer Einigung und 13 ohne eine solche Einigung. Ein Beschwerdefall aus dem Jahre 2014 und acht Fälle aus dem Jahre 2015 sind noch pendent.

In der Regel können diese Beschwerdefälle in einem Zeitraum zwischen einem und vier Monaten erledigt werden. In wenigen Einzelfällen muss mit längerer Dauer gerechnet werden, was meistens darauf zurückzuführen ist, dass sich Beschwerdeführer oft viele Monate lang nicht mehr melden.

Im Jahr 2015 haben alle betroffenen Institute korrekt auf die Anschreiben der Schlichtungsstelle reagiert. Ebenso wurde der vorgeschriebene Kostenersatz mit Ausnahme eines Falles, der dann von der Regierung übernommen wurde, problemlos geleistet.

4. Von den 32 Beschwerdeführern hatten 10 ihren Wohnsitz in Deutschland, sechs in Österreich, vier in der Schweiz, zwei in Liechtenstein und zwei in Estland, während die acht anderen Beschwerdeführer aus acht verschiedenen europäischen und aussereuropäischen Ländern stammten.
5. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu Kontakten der Schlichtungsstelle mit den betroffenen Dienstleistungserbringern führten, gab es auch wiederum eine Reihe sonstiger Kontakte mit Kunden liechtensteinischer Finanzintermediäre, die aber durch Erteilung von Auskünften seitens der Schlichtungsstelle oder von Hinweisen darauf, dass die geltend gemachten Beschwerdegünde offensichtlich unbegründet seien, erledigt werden konnten.

Hinsichtlich des Einbezugs von Treuhändern und Treuhandgesellschaften in den Kompetenzbereich der Schlichtungsstelle kann wiederum gesagt werden, dass der Zusatzaufwand mit den 2015 angefallenen acht Beschwerdefällen sich im Rahmen hielt, so dass diese Erweiterung der Anrufbarkeit der Schlichtungsstelle nach wie vor keinen zu starken Zusatzaufwand verursacht hat.

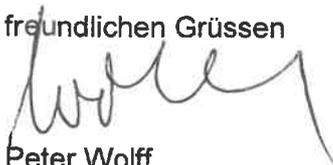
6. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem Fall erklärt werden.

Auch der Beizug von Experten war nicht nötig.

Die Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV musste in keinem Fall vorgenommen werden.

Schliesslich möchte ich das Ministerium für Präsidiales und Finanzen bzw. die Fürstliche Regierung wiederum ersuchen, den vorliegenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Peter Wolff